

Kindertagesstättenbeiträge im Landkreis Emsland

Informationen für Eltern

Kindertagesstättenbeitrag (Kita-Beitrag)

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Kita-Beitrag
3. Welche Kinder sind vom Kita-Beitrag befreit?
4. Welche Betreuungszeiten werden übernommen?
5. Welches Einkommen wird zugrunde gelegt?
6. Wie ist das Einkommen nachzuweisen und wie wird es errechnet?
7. Wirken sich Geschwisterkinder auf den Kita-Beitrag aus?
8. Wer errechnet den Kita-Beitrag?
9. Wann wird der Kita-Beitrag fällig?
10. Welche Unterlagen sind abzugeben?

Einleitung:

Bei folgenden Ausführungen handelt es sich um allgemeine Informationen zu dem Thema „Kita-Beiträge im Landkreis Emsland“. Regional bedingt lassen sich geringfügige örtliche Abweichungen nicht immer vermeiden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Stadt-/oder Gemeindeverwaltung.

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) können von Eltern Teilnahmebeiträge für die Betreuung und Förderung ihres Kindes in einer Kindertagesstätte erhoben werden. Näheres zu den Elternbeiträgen ist in § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Landes Niedersachsen geregelt. Die Höhe der Beiträge setzen die Träger der Kindertagesstätten fest. Träger von Kindertagesstätten im Landkreis Emsland sind z.B. die katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und die Städte und Gemeinden. Zwischen allen Trägern der Kindertagesstätten, den Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis Emsland besteht die Vereinbarung, dass die Elternbeiträge im Kreisgebiet einheitlich sein sollen.

2. Kita-Beitrag

Für den Besuch einer Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten und Hort -Schulkindbetreuung-), wird ein nach Einkünften und Familiengröße gestaffelter Kita-Beitrag erhoben. Die Beitragshöhe ist der beiliegenden Tabelle (siehe unten) zu entnehmen.

Für die Berechnung des Kita-Beitrags wird das Kita-Jahr (01.08. bis 31.07. des Jahres) zugrunde gelegt. Der Jahresbeitrag ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beiträgen zu entrichten. Dabei wurde berücksichtigt, dass Ihr Kind an einigen Tagen nicht in der Kindertagesstätte betreut wird, wie z.B. an Feiertagen oder im Urlaub/in den Ferien.

3. Welche Kinder sind vom Kita-Beitrag befreit?

Gemäß § 21 Satz 1 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen.

Die Beitragsfreiheit umfasst auch

- Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 01. Juli und dem 30. September vollenden, und deren Schulbesuch durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten um ein Jahr hinausgeschoben wurde (§ 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG)

sowie

- Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und bis zur Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen (§ 64 Abs. 2 NSchG).

4. Welche Betreuungszeiten werden übernommen?

Der Anspruch auf einen beitragsfreien Platz in einer Kindertagesstätte umfasst die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten nach § 12 KiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit (20 Wochenstunden), **höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten (Sonderöffnungszeiten) von acht Stunden täglich.**

Nach § 21 Satz 2/1 KiTaG können für Betreuungszeiten, die über den Umfang von acht Stunden täglich hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes (Kakaogeld, Mittagsverpflegung etc.) Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

5. Welches Einkommen wird zugrunde gelegt?

Folgendes Einkommen wird bei der Berechnung der Kita-Beiträge berücksichtigt:

- das Haushaltseinkommen, wenn das Kind mit seinen Eltern zusammenlebt. Dies gilt auch, wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind,
- das Haushaltseinkommen, wenn das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt,
- das Haushaltseinkommen, wenn das Kind nur mit einem Elternteil und einem anderen Lebenspartner als den Vater/die Mutter des Kindes zusammenlebt.

6. Wie ist das Einkommen nachzuweisen und wie wird es errechnet?

Zu Ihren Gunsten und aus Verwaltungsvereinfachungsgründen ist es bei der Berechnung der Kita-Beiträge zulässig, auf den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres zurückzugreifen. Die Höhe der Kita-Beiträge richtet sich hierbei nach der Summe der positiven Einkünfte (kein Verlustausgleich). Dabei werden folgende Angaben benötigt:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- sonstige Einkünfte

Von diesem Grundsatz ist jedoch abzuweichen, wenn kein Einkommensteuerbescheid vorliegt oder sich die Einkommens- und Familienverhältnisse im letzten Kalenderjahr wesentlich geändert haben (z.B. Arbeitsaufnahme nach vorangegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes, Geburt eines Kindes und damit Arbeitsunterbrechung, etc.). Es werden dann die aktuellen Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt. Teilen Sie bitte der Stadt oder Gemeinde, in dessen Gebiet sich die Kindertagesstätte befindet, in jedem Fall mit, wenn sich die Höhe des Arbeitseinkommens im letzten Kalenderjahr wesentlich geändert hat (ca. 10 % Differenz).

Der Kita-Beitrag kann bei einer Veränderung der Kinderzahl bzw. der wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kita-Jahr angepasst werden.

Werden Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse verweigert oder verzögert, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

7. Wirken sich Geschwisterkinder auf den Kita-Beitrag aus?

a) Mehrkinder-Ermäßigung

Für das zweite und jedes weitere im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten ermäßigt sich der Kita-Beitrag um jeweils 5,00 Euro.

Auf Beiträge für Sonderöffnungszeiten wird keine Mehrkinder-Ermäßigung gewährt.

b) Geschwisterrabatt

Sofern mehrere **beitragspflichtige Kinder** einer Familie gleichzeitig einen Platz in derselben emsländischen Kindertagesstätte oder in verschiedenen emsländischen Kindertagesstätten in Anspruch nehmen, reduziert sich der jeweilige Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 Prozent.

Kinder, die von der Zahlung eines Kita-Beitrags befreit sind (siehe Ziffer 3.) sowie Kinder, für die ausschließlich ein Beitrag für Sonderöffnungszeiten zu zahlen ist, werden bei der Berechnung des Geschwisterrabatts **nicht** berücksichtigt.

8. Wer errechnet den Kita-Beitrag?

Die Berechnung und Festsetzung des Kita-Beitrags erfolgt in der Regel durch die Stadt oder die Samt-/Gemeinde, in deren Gebiet sich die Kindertagesstätte, die Ihr Kind besucht, befindet. Hier sind die entsprechenden Unterlagen abzugeben.

Wenn Sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) sind, geben Sie dieses bitte an.

9. Wann wird der Kita-Beitrag fällig?

Nach der Aufnahme Ihres Kindes in eine Kindertagesstätte wird ein Jahresbeitrag fällig, der monatlich anteilig in 12 gleichen Beträgen von August bis einschließlich Juli des darauf folgenden Jahres, auch während der Ferien/Schließungstage, zu zahlen ist. Für Kinder, die im laufenden Kita-Jahr aufgenommen werden, ist entsprechend ein anteiliger Kita-Beitrag zu leisten.

Zu Beginn eines Kita-Jahres müssen viele Beiträge berechnet werden. Dies ist manchmal nicht in allen Fällen sofort möglich. Wenn Ihr Kind zum ersten Mal in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird, erhalten Sie eine Mitteilung über die Beitragshöhe, sofern Sie berechnungsfähige Unterlagen vorgelegt haben. Nach Erhalt eines Beitragsbescheides verändern Sie Ihre Beitragszahlungen bitte erst, wenn Sie eine neue Mitteilung über die Beitragshöhe erhalten haben.

Beachten Sie bitte, dass für das laufende Kindergartenjahr nur **eine** Rechnungsmitteilung mit den jeweils monatlich zu zahlenden Beiträgen verschickt wird.

10. Welche Unterlagen sind abzugeben?

Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres; falls nicht vorhanden, eine Bescheinigung des vorletzten Kalenderjahres; falls nicht vorhanden, eine Bescheinigung über das Bruttoeinkommen; Bescheide über aktuelle Sozialleistungen.

Kita-Elternbeiträge ab dem 01. August 2018

Für die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Emsland gelten im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden folgende Beitragsempfehlungen:

Kita-Elternbeiträge ab dem Kita-Jahr 2018/2019

Kita-Beiträge für Kinder <u>unter</u> drei Jahren pro Monat					
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid	Stunden - Kernbetreuung			
		4	5	6	8
I	bis 25.565,00 Euro	63,50 Euro	71,00 Euro	73,50 Euro	97,00 Euro
II	25.566,00 bis 38.347,00 Euro	76,50 Euro	86,00 Euro	90,50 Euro	117,00 Euro
III	38.348,00 bis 51.129,00 Euro	97,00 Euro	109,00 Euro	116,00 Euro	146,00 Euro
IV	über 51.129,00 Euro	127,50 Euro	142,50 Euro	152,50 Euro	194,00 Euro

Kita-Beiträge für Hortgruppen (Schulkindbetreuung) pro Monat			
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid	Stunden - Kernbetreuung (inkl. Ferienbetreuung)	
		4	5
I	bis 25.565,00 Euro	71,00 Euro	78,50 Euro
II	25.566,00 bis 38.347,00 Euro	86,00 Euro	95,50 Euro
III	38.348,00 bis 51.129,00 Euro	109,00 Euro	121,00 Euro
IV	über 51.129,00 Euro	142,50 Euro	157,50 Euro

Beiträge für Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde pro Monat			
Kinder <u>unter</u> drei Jahren			
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid	Sonderöffnungsbeitrag je 1/2 Stunde pro Monat	
		Betreuung <u>unter</u> 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	Betreuung <u>über</u> 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten
I	bis 25.565,00 Euro	6,00 Euro	8,00 Euro
II	25.566,00 bis 38.347,00 Euro	7,00 Euro	
III	38.348,00 bis 51.129,00 Euro	8,50 Euro	
IV	über 51.129,00 Euro	10,00 Euro	
Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres			
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid	Sonderöffnungsbeitrag je 1/2 Stunde pro Monat	
		Betreuung <u>über</u> 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	
Einkommensunabhängig		8,00 Euro	

Hinweis:

Bei einer Teilnahme am Mittagsangebot können die Beiträge regional geringfügige Unterschiede aufweisen. Informieren Sie sich hierzu bei den zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

Berechnungsbeispiele

Beispiele "Mehrkinder-Ermäßigung"		
a) Familie, 3 minderjährige Kinder, Einkommen 60.000 Euro, ein 2-jähriges Kind in einer 5-Stunden-Krippengruppe zzgl. 1 Stunde Sonderöffnung vor der Kernbetreuung		
Beitragsstufe IV		
- Elternbeitrag Krippenkind	142,50	Euro
- Ermäßigung für 2 weitere Kinder (jeweils 5,00 Euro)	10,00	Euro
Zwischensumme	132,50	Euro
- Beitrag für 1 Stunde Sonderöffnung Krippenkind	20,00	Euro
Gesamtbetrag	152,50	Euro
b) Familie, 2 minderjährige Kinder, Einkommen 45.000 Euro, ein 4-jähriges Kind in einer 8-Stunden-Kindergartengruppe zzgl. 1 Stunde Sonderöffnung nach der Kernbetreuung, ein 2-jähriges Kind in einer 6-Std.-Krippengruppe		
Beitragsstufe III		
- Elternbeitrag Krippenkind	116,00	Euro
- Ermäßigung für 1 weiteres Kinder (jeweils 5,00 Euro)	5,00	Euro
Zwischensumme	111,00	Euro
- Beitrag für 1 Stunde Sonderöffnung Kindergartenkind	16,00	Euro
Gesamtbetrag	127,00	Euro

Beispiel "Geschwisterrabatt"		
Familie, 2 minderjährige Kinder, Einkommen 80.000 Euro, zwei 2-jährige Kinder (Mehrlinge) in einer 6-Stunden-Krippengruppe		
Beitragsstufe IV		
- Elternbeitrag Krippenkind 1	152,50	Euro
- Ermäßigung für 1 weiteres Kind (jeweils 5,00 Euro)	5,00	Euro
- Elternbeitrag Krippenkind 1	147,50	Euro
- Elternbeitrag Krippenkind 2 (50 Prozent)	73,75	Euro
Gesamtbetrag	221,25	Euro